

ZBB 2002, 509

BGB §§ 362, 267

Verrechnung bei unklarem Überweisungsträger

LG Karlsruhe, Urt. v. 24.01.2002 – 5 S 133/01, NJW-RR 2002, 1572

Leitsatz:

Soll eine Schuld durch Überweisung erfüllt werden und benötigt der Gläubiger eine Information über den Zweck der auf seinem Konto eingegangenen Gutschrift, um sie (zutreffend) zuordnen zu können, tritt bei nicht oder schlecht ausgefüllten Überweisungsträgern Erfüllung erst ein, wenn die Information nachgeliefert oder die Unklarheit auf sonstige Weise beseitigt worden ist.